

14. Juli 2026

5-jähriges Flutgedenken

Hausordnung

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Regeln und Hinweise, die für die Veranstaltungssicherheit festgelegt wurden, um eine Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern und einen störungsfreien und geordneten Ablauf des 5-jährigen Flutgedenkens 2026 zu gewährleisten.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für folgenden Bereich: Marktplatz Ahrweiler

2. Hausrecht

Beim Betreten des eingezäunten Bereichs sind folgende Regeln und Hinweise zu beachten:

- 2.1. Für den vorgenannten Bereich gibt es eine Höchstgrenze an zugelassenen Personen. Sind diese Kapazitäten ausgeschöpft, kann weiteren Personen der Zutritt nicht mehr gestattet werden.
- 2.2. Das Hausrecht des Veranstalters wird durch den Ordnungsdienst ausgeübt. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht befolgt, kann vom Ordnungsdienst oder der Polizei vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- 2.3. Es erfolgen Zugangskontrollen. Das Sicherheitspersonal ist hierbei berechtigt, Taschen-, Sichtkontrollen und anlassbezogene Körperkontrollen durchzuführen.

Zu **verbotenen Gegenständen** gehören:

- a. Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
- b. Sägen, Äxte, Beile und gefährliche Werkzeuge aller Art
- c. Glas- und Gasflaschen, Haarspray, Deospray
- d. Sperrige Gegenstände (z.B. Schirme, Stühle jeglicher Art usw.)
- e. Feuerwerkskörper, Wunderkerzen und sonstige pyrotechnische Gegenstände
- f. Rucksäcke, Taschen und vergleichbare Gegenstände **größer als DIN A4**
- g. Getränkebehälter aus Pappe oder Plastik dürfen nur bis zu einer Größe von 0,5l mitgeführt werden
- h. Haustiere bzw. Tiere jeglicher Art

Das Mitführen der vorstehend genannten Gegenstände kann zur Abweisung des Besuchers und zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

- 2.4. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Der Veranstalter behält es sich vor, solche Personen vom Gelände zu verweisen.
- 2.5. Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, wird der Zugang verwehrt.
- 2.6. Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- 2.7. Das Befahren dieser Bereiche mit Fahrrädern, E-Scootern, Skateboards, Segways etc. ist verboten.
- 2.8. Es werden Filmaufnahmen durch den öffentlichen Rundfunk vorgenommen.
- 2.9. Alle Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.